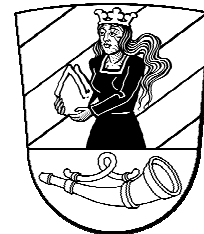

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 4

Neu-Ulm, den 03. Februar

Jahrgang 2023

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Wasserrecht; Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1b, 2, 3b und 5 (Erschließungsgebiet Grafertshofen) der Stadt Weißenhorn; Bekanntmachung der Planauslegung | 10 |
| Wahl der Jugendschöffen | 10 |
| Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung | 11 |

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Wasserrecht;
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von
Grundwasser aus den Brunnen 1b, 2, 3b und 5 (Erschließungsgebiet Grafertshofen)
der Stadt Weißenhorn;
Bekanntmachung der Planauslegung

Anlage 1 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 34-6421.2/2

LABI NU S. 10/2023

Wahl der Jugendschöffen

Die Amtsdauer der zur Zeit tätigen Jugendschöffen endet am 31.12.2023. Für die Wahl der neuen Jugendschöffen – Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 – sind dem Amtsgericht Neu-Ulm mindestens 52 Personen vorzuschlagen.

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Bei der Auswahl der Personen soll beachtet werden, dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeitende der Jugendämter) nicht bevorzugt werden. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen (Frauen und Männer) aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden.

Keine Befähigung zum Amt eines Schöffen haben:

1. Personen, die infolge Richterspruchs nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollendet haben werden.
3. Personen, die im Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Neu-Ulm wohnen.
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind.
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
6. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung beschränkt sind, selbstständig über ihr Vermögen zu verfügen.

Sofern Sie Interesse an dem verantwortungsvollen Amt eines Jugendschöffen haben, bitten wir Sie um Ihre Bewerbung bis spätestens 15.03.2023 beim Landratsamt Neu-Ulm – Fachbereich Jugend und Familie –, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm.

Ein Bewerbungsbogen ist auf den Seiten des Landratsamts Neu-Ulm (www.landkreis-nu.de) hinterlegt und kann dort heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter <https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>.

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste werden folgende Angaben benötigt:

- Anrede
- Geburtsnamen
- Familiennamen
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Beruf
- Wohnort, Straße, Hausnummer
- In der Gemeinde wohnhaft seit
- Kurze Angaben über erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung

Zur Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen der Fachbereich Jugend und Familie unter der Telefonnummer 0731/7040-53100 gerne zur Verfügung.

Az. 53

LABI NU S. 10/2023

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm
- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beigelegten Bescheid vom 26.01.2023, Az. 31-6024.2-20220822, die Baugenehmigung zur „Nachtragsplanung: Nutzung der Gewerbeeinheit im EG als Fahrschule“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 37/2, 37/11, 37/12, 37/6 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Roth erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 229, bei Frau Kugler, **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20220822

LABI NU S. 11/2023

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

BEKANNTMACHUNG

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1b, 2, 3b und 5 (Erschließungsgebiet Grafertshofen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn

Die Stadt Weißenhorn stellte in der Vergangenheit die Wasserversorgung in Weißenhorn sowie in den Stadtteilen Attenhofen, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen und Hegelhofen durch Grundwasserentnahmen aus den Brunnen 1b, 2, 3b und 5 im Erschließungsgebiet Grafertshofen und aus dem Brunnen IV im Erschließungsgebiet Ohnsang sicher. Aus diesen beiden Gewinnungsgebieten erfolgt ein Großteil der städtischen Wasserversorgung. Auch nach der teilweisen Umstrukturierung im Gewinnungsgebiet Grafertshofen werden die Brunnen 1b, 2, 3b und 5 für die zukünftige Sicherstellung der städtischen Wasserversorgung weiterhin benötigt. Die Stadt Weißenhorn beantragte daher mit Schreiben vom 29.06.2022 unter Planvorlage die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1b, 2, 3b und 5 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 494 und 589 der Gemarkung Weißenhorn, Stadt Weißenhorn, im Erschließungsgebiet Grafertshofen.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat für das o.g. Vorhaben gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG das wasserrechtliche Zulassungsverfahren durchzuführen. Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 06.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023** (1 Monat) an folgender Stelle während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 1. Stock, Zi.Nr. 114, 89264 Weißenhorn
- Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 3. Stock, Zi.Nr. 311, 89231 Neu-Ulm

Die Planunterlagen sind im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm <https://www.landkreis-nu.de/willkommen> unter der Rubrik „Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen“ online einzusehen.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis zum 20.03.2023**, bei der Stadt Weißenhorn oder beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 311, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Werden gegen den Plan rechtzeitig Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Verspätete Stellungnahmen können bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen, die mit ladungsfähigen Anschriften der Einwendungsführer versehen sind, berücksichtigt werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Az.: 34-6421.2/2
Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Herrn
Klaus Vogel
Pfaffenhofener Straße 6a
89284 Pfaffenhofen

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Frau Kugler
Zimmer: 229
Telefon: 0731/7040-31102
Telefax: 0731/7040-31999
E-Mail: stefanie.kugler@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20220822

Datum: 26.01.2023

Bauvorhaben: Abbruch des Wohnhauses; Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 2 Einzelgaragen und 11 Stellplätzen sowie Sanierung des bestehenden Wohnhauses; Nachtragsplanung: Nutzung der Gewerbeeinheit im EG als Fahrschule
Bauort: Grundstücke Fl.Nrn. 37/2, 37/11, 37/12, 37/6 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Roth

Zum Antrag vom 20.10.2022, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 22.11.2022.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Änderung des Bauvorhabens gemäß der Nachtragsplanung wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

[...]

2. Hinweise

[...]

Gründe

[...]



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

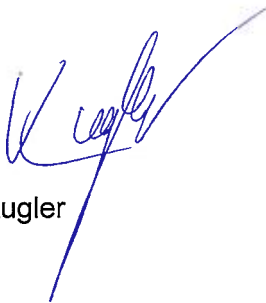
Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Kugler

